

## Allgemeine Informationen zum Verfahren bei Todesfällen

Natürlicher Todesfall	Tod infolge eines Unfalls	Tod im Spital oder im Heim
<p>1. Schritt: Arzt benachrichtigen</p> <p>Bei Abwesenheit des Hausarztes Notfallarzt rufen. Auskunft über Tel. Nr. 1818 oder 117 (Polizei)</p>	<p>1. Schritt Polizei benachrichtigen</p> <p>Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden.</p>	<p>Die Spital- bzw. Heimbehörden erledigen die Formalitäten</p>

### Todesfall von in Ebikon wohnhaften Personen

Todesfälle sind innert zwei Tagen oder am nächst möglichen Werktag durch die nächsten Angehörigen dem Zivilstandsamt zu melden. Diese Meldung können auch Verwandte oder Bekannte machen, was eine grosse Entlastung für die unmittelbar Betroffenen bedeuten kann.

Dabei sind folgende Dokumente mitzubringen:

- Todesbescheinigung des Arztes
- Familienbüchlein wenn vorhanden
- Grabkonzession wenn vorhanden
- Ausländerinnen und Ausländer haben, sofern kein schweizerisches Familienbüchlein vorliegt, den Geburtsschein, einen allfälligen Eheschein sowie den Pass und den Ausländerausweis der verstorbenen Person vorzulegen.

Ist eine Person gestorben erfolgt der Eintrag ins Zivilstandsregister. Dafür ist das Zivilstandsamt des effektiven Todesortes zuständig.

#### Kontakt:

Zivilstandsamt Ebikon  
Riedmattstrasse 14  
6030 Ebikon  
Telefon 041 444 02 02

### Todesfall von ausserhalb der Gemeinde Ebikon wohnhaften Personen

Ein Angehöriger der verstorbenen Person meldet den Todesfall innert zwei Tagen oder am nächst möglichen Werktag bei der Friedhofsverwaltung des Wohnortes der verstorbenen Person. Die Friedhofsverwaltung des Wohnortes wird sämtliche administrativen Aufgaben übernehmen.

## **Friedhof / Beisetzungen**

Die Beisetzung kann auf dem Friedhof als Erdbestattung oder Urnenbeisetzung erfolgen. Bei einer allfälligen Urnenbeisetzung ist mit der Festlegung des Abdankungs- und Beisetzungstermins zuzuwarten, bis der Zeitpunkt der Einäscherung festgelegt ist.

Für das Friedhofswesen und die Grabzuteilung ist die Friedhofsverwaltung zuständig. Die Grabarten und die entsprechenden Kosten sind auf der letzten Seite dieses Merkblatts aufgeführt.

## **Bestattungsdienst**

In der Wahl des Bestattungsdienstes sind die Angehörigen frei. Folgendes Bestattungsinstitut ist in Ebikon ortsansässig:

Bestattungsinstitut Bründler AG  
Neuhaltenstrasse 10 6030 Ebikon  
Tel.: 041 440 11 10 / Mobile 079 690 86 12

## **Beerdigung mit Abdankungsfeier**

Falls eine Beisetzung mit kirchlicher Abdankungsfeier vorgesehen ist, muss der Zeitpunkt mit dem entsprechenden Pfarramt vereinbart werden:

### Kontakte:

Römisch-katholisches Pfarramt  
Dorfstrasse 7  
6030 Ebikon  
Tel.: 041 444 04 80

Evangelisch-reformiertes Pfarramt  
Kaspar Koppstrasse 22c  
6030 Ebikon  
Tel.: 041 440 75 75

## **Todesanzeigen**

Todesanzeigen müssen von den Angehörigen direkt aufgegeben werden. Für eine Todesanzeige in der Luzerner Zeitung ist die Publicitas AG zuständig.

### Kontakt:

Publicitas AG  
Pilatusstrasse 12  
6002 Luzern  
Tel.: 041 429 52 52

Die amtliche Todesanzeige erfolgt auf Wunsch durch das Zivilstandsamt. Weiter wird der Todesfall von in Ebikon wohnhaften verstorbenen Personen in der Regionalzeitung Rontaler publiziert.

## **Kosten**

Die Kosten für die verschiedenen Grabarten sind auf der letzten Seite dieses Merkblatts aufgeführt.

### **Unentgeltliche Leistungen der Gemeinde Ebikon für Verstorbene, die gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Ebikon haben:**

- Benützung der Aufbahrungs-, Abdankungs- und Einsegnungshalle
- Bestattungskosten und Grabplatzgebühren

### **Kostenaufwand für die Angehörigen:**

- Einsargung
- Sterbebekleidung
- Sarg / Urne
- Kremationskosten
- Überführung des Leichnams / Rückführung der Urne vom Krematorium
- Grabkreuz und Beschriftung
- Blumen und Dekorationen
- Grabdenkmal
- Bewilligung für das Grabdenkmal und Fundament

Auf Wunsch erbringen Bestattungsunternehmen folgende Dienstleistungen:

- Überführung im In- und Ausland
- Einsargung
- Beschriftung der Grabkreuze
- Auswahl von Särgen und Urnen
- Publikationen von Todesanzeigen in der Presse
- Druck von Leidzirkularen und Danksagungen

## **Erbschaftswesen**

Die Teilungsbehörde ist verpflichtet, nach Bekanntwerden eines Todesfalles unverzüglich über die Erbschaft ein Sicherungsinventar, worin die Aktiven und Passiven festgehalten werden, zu erstellen. Dafür setzt sich das Teilungsamt 3-4 Tage nach der Beerdigung schriftlich mit der nächstverwandte Person in Verbindung. Die Erben sind verpflichtet, dem Teilungsamt über das bestehende Guthaben vollständig Auskunft zu erteilen.

Die Teilung der Erbschaft ist grundsätzlich Privatsache. Jeder Erbe hat aber das Recht, die amtliche Teilung (also die Mitwirkung des Teilungsamtes) zu verlangen. Wenn minderjährige oder bevormundete Erben beteiligt sind, ist eine amtliche Teilung zwingend.

Eine sofortige Aufnahme des Inventars, verbunden mit einer allfälligen Siegelung wird durch das Teilungsamt nur bei alleinstehenden Personen, die keine Angehörigen haben oder wenn dies ausdrücklich verlangt wird, vorgenommen.

### Kontakt:

Teilungsamt Ebikon  
Roland Baggenstos, Leiter Teilungsamt  
Riedmattstrasse 14  
6030 Ebikon  
Tel.: 041 444 02 02



## Grabarten, Grabruhe und Kosten Friedhof Ebikon

### Kosten für Verstorbene mit Wohnsitz Ebikon:

Gräberart	Anzahl Grabfelder	Konzessionsdauer/ Grabruhe	Konzessionsgebühr pro Grabfeld
Familiengrab	2 Grabfelder	40 Jahre Konzessionsdauer	CHF 3'000.00
Familienurnengrab	Bestattungen mehrere Urnen möglich	20 Jahre Konzessionsdauer	CHF 1'500.00
Reihengrab	1 Grabfeld	20 Jahre Grabruhe	CHF 0.00
Urnengemeinschaftsgrab alt	1 Grabfeld	10 Jahre Grabruhe	CHF 0.00
Urnengemeinschaftsgrab neu	1 Grabfeld	10 Jahre Grabruhe	CHF 0.00 Namensgravur: CHF 250.00
Urnengrab mit Grabplatte*	1 Grabfeld	10 Jahre Grabruhe	CHF 1'600.—*
Urnengrab**	1 Grabfeld	10 Jahre Grabruhe	CHF 0.00

\* Einheitliche Grabplatte (an Rückwand des Urnenfeldes befestigt).  
Wird durch die Friedhofverwaltung beschriftet (Kreuzsymbol / Name und Vorname /  
Geburts- und Todesjahr) und gestellt.

\*\* Grabdenkmal stellen die Angehörigen

- Bei Familiengräbern sind die Angehörigen zu befragen, ob auf dem Friedhof Ebikon bereits ein Familiengrab besteht.
- Die Zuordnung der Gräber auf dem Friedhof Ebikon erfolgt durch die Friedhofverwaltung (keine freie Wahl).
- Die Bestattungstermine legen die Angehörigen mit den zuständigen Pfarrämtern direkt fest. Erdbestattungen haben innerhalb von 48 bis 96 Stunden zu erfolgen. Am Samstag sind Erdbestattungen (wenn immer möglich) zu vermeiden.

### Zusätzliche Kosten für Verstorbene mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Ebikon:

Belegung Abdankungshalle		CHF 40.00/Tag
Belegung Kühlkaltafalk		CHF 20.00/Tag
Urnengrab	Grabplatzgebühr	CHF 1'100.00
	Bestattungskosten	CHF 1'800.00
Gemeinschaftsgrab	Grabplatzgebühr	CHF 900.00
	Bestattungskosten	CHF 1'300.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Grabfeld	Bestattungskosten	CHF 1'100.00

## **Informationen und Richtlinien zu den Gemeinschaftsgräbern Friedhof Ebikon**

1. In den Gemeinschaftsgräbern sind nur Holzurnen zulässig. Die Zuordnung des Urnengrabfeldes innerhalb der Gemeinschaftsgräber ist ausschliesslich Sache der Friedhofverwaltung. Die Grabesruhe ist auf 10 Jahre festgelegt.
2. Auf Wunsch der Angehörigen wird beim neuen Gemeinschaftsgrab eine Beschriftung angebracht. Der Arbeitsauftrag wird von der Friedhofverwaltung erteilt. Das Anbringen der Schrift hängt von der Jahreszeit und von den Witterungsverhältnissen ab, so dass zeitliche Verzögerungen eintreten können. Die Kosten von CHF 250.00 werden von der Friedhofverwaltung den Angehörigen in Rechnung gestellt.
3. Kränze, Blumengebinde usw. verbleiben während 3 Tagen beim Urnengrabfeld und werden anschliessend an den Randbereich des Gemeinschaftsgrabes verlegt. Die Mitarbeiter des Werkdienstes sind angewiesen, verwelkte Kränze, Blumen usw. laufend abzuräumen, spätestens jedoch nach 30 Tagen oder bei allfälligen Platzengpässen. Das Aufstellen von Kränzen, Blumen, Laternen, Bildern usw. 30 Tage nach dem Bestattungstermin ist nicht mehr erlaubt. Die Mitarbeiter der Friedhofverwaltung sind angewiesen, diese Kränze, Blumen, Laternen usw. zu entfernen.
4. Die Friedhofverwaltung kann ergänzende Weisungen erlassen, sofern sich solche als notwendig erweisen. Angehörige werden gebeten, obigen Weisungen gebührend Beachtung zu schenken.

**Gemeinde Ebikon**  
Friedhofsverwaltung